



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

Tit. III. Vom Eigenthum des Meiers. Von seinen Rechten und Pflichten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8623**



Gewinn bezahlt hat, ist er Colon, oder Berechtigter am Colonat. — In wie fern sich dies für die Provinzen, die zu Frankreich geschlagen waren, modificirt, lassen wir hier dahingestellt seyn, und protestiren nur dagegen, daß jene Bedingungen des Gewinns ein Ausfluß der Leibeigenschaft seyen. — Gab übrigens der Weinkauf erst ein Recht zur Stätte, und ist der Weinkauf als Recht beibehalten, so ist er freilich Reallast geblieben, wie er es früher auch war; wir können aber seine Wirkungen und herkömmlichen Bedingungen nicht willkürlich aus der Verfassung dieser Bauerngüter austreichen, so lange sie noch als solche bestehen.

§. 29. Der Weinkauf als Prästations-Rückstand hat auch bei den ehemals eigenbehörigen Gütern denselben Vorzug vor den übrigen Schulden des Besitzers, wie bei den eigentlichen Meiern (§. 21.).

Es gelten hier dieselben Gründe, und das in die Eigenthumsordnungen Westphalens übergegangene Herkommen war allgemein. Die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 13. §. 3. u. 4. redet von allen gutsherrlichen Prästationen, schließt also den Weinkauf so wenig aus, als das Gesetz von 1825, §. 35. u. 36.

### Titel III. Vom Eigenthum des Meiers. Von seinen Rechten und Pflichten.

§. 30. Derjenige, welcher ein Meiergut, oder eine Meierstätte erworben, und durch Ertheilung des Meierbriefs, und Bezahlung des Weinkaufs die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat, genießt am Gute diejenigen beschränkten Eigenthums-Rechte, welche nutzbares Eigenthum (dominium utile) genannt werden.

§. 31. Welche Befugnisse und Rechte im Einzelnen aus diesem nutzbaren Eigenthum des Meiers fließen, ist nach der Vorschrift der Landesgesetze nach den besonderen Verträgen, nach dem Herkommen, und nach der rechtlichen Natur der Gattung dieses bäuerlichen Instituts zu beurtheilen. Auch das Recht der ehemaligen eigenbehörigen Meier ist ein nutzbares Eigenthum.

Schon die älteren Landesordnungen, insbesondere aber die Meierordnung (§. 8.) bezeichnet das Recht des Meiers als ein



dominium utile, ohne deshalb an der besonderen Natur des Meierinstitutes etwas zu ändern. Die letztere läßt selbst beim eigentlichen Meierverhältniß die besonderen Vertragsmäßigen Bestimmungen gelten (§. 32.). Bei den eigenbehörigen Gütern bestanden freilich Modificationen; die Einführung der fremden Eigenthumsordnungen konnte aber die Natur dieser Güter nicht ändern, und den Rechtsbegriff aus jenen Gesetzen nicht übertragen. Das Recht der Eigenbehörigen am Gut, als erbliches Colonatrecht, war immer dem der Meier analog, wie besonders die Delbrücker Sentenz von 1808 (Beleg 32.) beweist. Das westphälische Gesetz von 1808, und das preussische von 1825, erkennen das Recht der ehemals eigenbehörigen Colonen als ein nutzbares Eigenthum an, und setzen sie mit den freien Bauern in Eine Classe. Bei der gesetzlichen Ablösung aller dem Gutsherrn als Ausfluß seines Obereigenthums zustehenden einzelnen Rechte, wird das Gut ein volles freies Eigenthum (Gesetz von 1825, §. 17); doch kann auch die Abgabe sich in ein die rechtliche Natur des Guts völlig änderndes Realrecht verwandeln, wo dann nur der gutherrliche Nexus erlischt (§. 20. des allg. Ges.).

§. 32. Im Allgemeinen hat der Meier, in Folge des Besizrechtes, die Befugniß, aus dem Gute alle die Nutzungen zu ziehen, die aus der herkömmlichen, wirtschaftlichen Cultur desselben folgen, und mit seiner Erhaltung und der Natur des Gutes sich vertragen.

§. 33<sup>a</sup>. Er kann, gleich dem wirklichen Eigenthümer, die Rechte des Guts vertreten, und Realklagen anstellen. Er kann nicht nur gegen diejenigen, welche Parcelen des Guts inne haben, auftreten, sondern er ist auch verpflichtet, die versplitterten Parcelen des Guts zurückzufordern, oder, wenn sie verpfändet waren, wieder einzulösen.

Der Besiztitel wird daher in den Hypothekenbüchern auf den Namen des Meiers eingetragen. Die Meier-Ordnung §. 10. stellt dem unrechtmäßigen Inhaber nur den Meier entgegen; erst bei eintretender Caducität den Gutsherrn. Die meisten älteren Meierbriefe legten dem Meier die Pflicht auf, die verlorenen Parcelen wieder herbeizuschaffen. In einem Meierbrief von 1648 heißt es: Der Meier solle die mit des Gutsherrn Einwilligung versehten Ländereien wieder einlösen, und in Ein Corpus bringen, auch Alles, wie es sich gebühre, in gute Obacht nehmen. In einem Meierbrief über ein eigenbehöriges Gut von 1671 will der Gutsherr



herr dem Colon Beihülfe thun, daß die von dem Gut etwa verkommenen und darab versetzten oder sonst verbrachten Güter wiederum zusammengebracht, und also das Gut reintegriert werde. — Es folgt von selbst, daß die Natur des Guts, und die dadurch bedingte wirthschaftliche Cultur nicht geändert werden kann, weil das Verhältniß des Colon und des Obereigenthümers darauf beruht. Es cessiren aber die persönlichen Beschränkungen und strengen Aufsichtsrechte des Gutsherrn, die aus dem Leibeigenthum entsprossen sind, oder sich ihm nähern, oder aus dem mißverstandenen Verhältniß des Pächters zum Verpächter, des Herrn zum Gesinde, erwachsen. Hierhin gehören die meisten Entsetzungsur-sachen der Eigenthumsordnungen, und die §§. 30. und 31. der Meier-Ordnung, wornach Jemand, als ob er glebae adscriptus wäre, kann gezwungen werden, auf der Meierstatt zu bleiben. Solchem widerspricht die neuere Gesetzgebung und namentlich §. 7. des Ges. von 1825 (westphäl. Gesetz v. 23. Januar 1808, §. 5.).

§. 33<sup>b</sup>. Das auf den Höfen und Gründen der ehemaligen eigenbehörigen Güter in den Aemtern Neuhaus, Delbrück und Bocke stehende fruchtbare Eichenholz darf von den Meiern nicht nach Belieben gehauen und veräußert werden, weil dies zum Verderb der Güter gereicht, sondern nur, wenn sie dessen zum Bau oder anderen Behuf benöthigt sind, soll es ihnen auf geschehene Anzeige unweigerlich angewiesen werden, wogegen die Meier auch verpflichtet sind, jährlich 10 junge Eichen wieder anzupflanzen.

Es verordnet dies das Gesetz vom 28. Febr. 1725, worüber mannichfache Beschwerden entstanden. Vgl. den rechtshistorischen Anhang §. 36. So wie die Holzgerechtsame durch eine geordnete Forstaufsicht beschränkt und geregelt wurden, um bei wachsender Bevölkerung dem Holzmangel vorzubeugen, so vermischte sich hier das landesherrliche Recht mit dem Gutsherrlichen. Das letztere ist hier das vorwaltende, indem das Gesetz ausdrücklich dem Ruin der Güter vorbeugen will, die einzelnen Bäume und Holzgründe aber auch ein Zubehör der Meierstatt waren, und der Gutsherr also vermöge seines Obereigenthums das Recht hatte, zu verlangen, daß die Nutzung so eingerichtet werde, daß der Zweck der Erhaltung der Gebäude, und der sonstigen Bedürfnisse nicht zum Nachtheil des Ganzen versäumt werde. Dies ist ein Ausfluß des Meierrechts, das hier in den Oberaufsichtsrechten der Forstadministration verfließt, weshalb auch das Gesetz von 1825, §. 54. das



Recht des Gutsherrn in Betreff der zum Gut gehörigen Waldung eine Obergaufsicht genannt hat. Es kann aber künftig das Obergenthum aufhören, ohne daß das Obergaufsichtsrecht cessirt. — Ob der Gutsherr ein Mitbenutzungsrecht, oder ein Miteigenthum an den zu den Höfen gehörigen Holzungen hat, hängt von dem Beweis in einzelnen Fällen ab. Im Allgemeinen ist es zu negiren. Die desfalligen Streitigkeiten finden sich im geschichtlichen Theil §. 36. erzählt, und hatten hauptsächlich mit dem Lande Delbrück statt. Es scheint gewiß, daß den Maßregeln, welche der Gutsherr und Landesherr ergriff, um dem Ruin der zu den Höfen gehörenden Holzungen vorzubeugen, die Unmaßung folgte, auch zum eigenen Bedarf das Holz anzuschlagen; denn wie auch das Stift seines Rechts sicher zu seyn vorgab, so war es dies doch in der Wirklichkeit keineswegs, wie uns hierüber Archivacten belehrt haben. Im Jahr 1775 ließ die Hofkammer beim Fürstl. Hofgericht Zeugen abhören, deren Aussagen kein günstiges Resultat gaben. Sie erinnern sich, daß, als verschiedene Bauern vieles Holz auf ihren Höfen gehauen, und solche dadurch ruinirt wurden, ein fürstlicher Befehl ergangen sey, wodurch die eigenmächtige Holzfällung sey verboten worden. Ein hundertjähriger Mann, der in seiner Jugend als Zimmermann in der Residenz und an den fürstlichen Vorwerken gearbeitet, versichert, daß das Bauholz aus den fürstlichen Waldungen, und niemals von den Eigenbehörigen sey genommen worden. Die übrigen sagen aus, daß zuerst bei Errichtung des Marstalls zu Neuhaus die Kammer schöne Eichenbäume auf den Höfen der Eigenbehörigen habe hauen lassen, worüber diese sehr geklagt. Einer erinnert sich, daß auch seinem Vater eine Eiche sey genommen worden, worüber sich derselbe beschwert, und wie ihm dünkt, auch Bezahlung dafür erhalten habe. — Unterm 27. Januar 1775 erkannte das Reichskammergericht zu Recht: „Daß, so viel die eingeklagte Fällung fruchtbarer Eichenbäume auf den Höfen der Eigenbehörigen anbelanget, Imploranten bei ihrer wohlhergebrachten Freiheit zu schützen, und zu manutemiren, Herr Implorat aber sothanen eigenmächtigen Holzhiebes, jedoch mit Ausschluß des von jedem Hofe geständig schuldigen sogenannten Willkommensbaum künftig sich zu enthalten, auch allen solcherhalb verursachten Schaden nach richterlicher Ermäßigung den Imploranten zu erstatten schuldig, dahingegen derselbe in Betreff der übrigen angebrachten Punkte von angestellter Klage, jedoch dergestalt, daß Er seinem eigenen Anerbieten gemäß den Eigenbehörigen das Holz jedesmal ohnentgeltlich anweisen lasse, zu absolviren und entledigen sey.“ — Der Fürst suchte rest. in int. nach, getröstete sich im Jahr 1798 noch eines salutarischen



Erkenntnisses, das aber nicht erfolgt ist. Man übte das präten- dirte Recht nicht ferner aus, und das Land Delbrück hatte die- serhalb keine weitere Beschwerde. Um die Mitte des 17. Jahrh. hatte sich, wegen der Berechtigung, Holz auf den Höfen der Co- lonen zu fällen, gerade die Paderb. Regierung der Rittbergischen Eigenbehörigen im Lande Delbrück sehr gegen den Graf von Ritt- berg angenommen. Es kam zu großen Streitigkeiten. Die Bauern behaupteten, daß nur zuweilen ein Stück Holz precario sey be- willigt worden, läugneten aber jede Gerechtsame ab. Sie gingen mit Gewehren den Rittbergischen Beamten entgegen, und drohten, den Ersten, der einen Bauern zu hauen sich gelüsten lassen würde, niederzuschießen. Das Resultat des Streits geht aus den Archiv- acten nicht hervor. Die darin befindlichen Zeugenverhöre spre- chen gegen die Berechtigung. — In der Rechtsache Regierung zu Arnsherg gegen Wittwe Colona Blome zu Westerloh hatte Fiscus, der in die Rechte des Stifts Geseke getreten war, das Miteigenthum am Holz in Anspruch genommen, und leitete sol- ches aus der Natur der Eigenbehörigkeit und aus dem Inhalt der Eigenthumsordnungen ab, wurde aber damit durch Erk. des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn vom 21. Nov. 1823, welches in beiden höheren Instanzen bestätigt worden ist, zurückgewiesen, in- dem das Oberaufsichtsrecht kein Miteigenthum involvire, das letz- tere aber hätte müssen bewiesen werden.

§. 34. Der Meier kann, neben seinem dem gutsherr- lichen Recht unterworfenen Gute, auch davon getrennte, zinspflichtige oder völlig freie Grundstücke besitzen, über die ihm alle Rechte anderer freier Eigenthümer gebühren.

Fast nirgend steht die ganze Feldmark im meierstädtischen oder streng gutsherrlichen Nexus. Es giebt solcher Beistücke, die das Allode des Colon bilden, in den meisten Gegenden unter verschie- denen herkömmlichen Namen (Kunde, Privat-N. S. 530). Unsere M. D. erkennt sie im §. 16. an. Sie heißen gewöhnlich bei uns Kottländereien oder Erbgut, auch wohl Kötergut, wiewohl dies mehr einen geschlossenen Complexus kleinerer Höfe, die aus getheilten Meiergütern entstanden, bezeichnet, und stehen in der freien Disposition der Besitzer, wenn gleich ein Zins darauf haf- tet. Sie sind theils aus Ueberbleibseln freien Eigenthums, theils aus versplitterten Colonaten, theils aus gerodetem Waldboden ent- standen, oder aus dem Weichbild der benachbarten Stadt in den bäuerlichen Besitz gekommen. — Auch in den Gegenden, wo Ei- genbehörigkeit statt hatte, war das strenge Band der Colonate durch vereinzelttes und frei disponibles Grundvermögen durchbro-



chen. Es herrschte hier der Grundsatz, daß, wenn der Colon Grundstücke erwerbe, schon die Vermuthung dafür streite, daß sie aus den Kräften des Colonats erworben seyen, und demselben zuwachsen. Diese Vermuthung wurde noch stärker, wenn der Acquirent nicht darüber disponirte, sondern die Erwerbung mit dem Colonat dem Anerben hinterließ, wo dann dieser nicht mehr auf die Allodial-Qualität provociren konnte (Delbr. Landr. I, 17). Die Eigenthumsordnungen verarbeiteten dies natürlich scheinende Herkommen zu harten Prinzipien. Die Osnabr. (XI, §. 2.) sagt: er erwirbt es der Stätte. Und wenn er gleich selbst noch darüber disponiren kann, so ist es doch ein Zubehör der Stätte, sobald der Sterbfall drüber gegangen ist. Die M. Nav. E. D. III, §. 2. verfügt dasselbe, drückt sich aber noch strenger aus, indem sie das Prinzip an die Spitze stellt: Wenn ein Eigenbehöriger etwas erwirbt, so erwirbt er es dem Herrn. Dennoch lag nur die Rechtsvermuthung zum Grunde, daß die erworbenen Parzellen ursprünglich dieselbe Natur hatten, wie das Colonat selbst. Denn wenn ein Colon in der Städtischen Feldmark Grundstücke (Weichbildgut) erwarb, blieben sie der freien Disposition, Theilbarkeit und dem Statutarrecht der Stadt unterworfen. Der ganze Unterschied hat schon durch das westphäl. Ges. vom 23. Januar 1808, §. 7. aufgehört.

§. 35. Der Meier kann ohne des Gutsherrn Wissen, und ohne daß es dessen Einwilligung bedürfte, Schulden auf das Gut contrahiren, und dasselbe zum Unterpfand setzen, oder mit Hypothek beschweren.

§. 36. Ein einzelnes Stück oder einen Theil des Guts auf gleiche Weise zu verpfänden, ist er ohne des Gutsherrn ausdrückliche Einwilligung keineswegs befugt.

Nach der M. Nav. E. D. konnte nur aus begründeten Ursachen, um des Nutzens des Gutes willen, Geld angeliehen werden, aber der Consens des Gutsherrn war immer erforderlich, und konnte im unbefugten Weigerungsfalle nur im Wege Rechts supplirt werden. Auch nach den älteren Paderbornischen Landesordnungen war die Geldanleihe und Verpfändung ohne gutsherrlichen Consens, sowohl bei den freien als eigenbehörigen Meiern, verboten, wie die Rechtsgeschichte beweist. Die Observanz hatte aber allmählig die Schulden des Meiers anerkennen lassen, und die M. D. befestigte dies. Sie sagt es nicht mit ausdrücklichen Worten, aber es liegt zur Genüge in ihren Bestimmungen über die Dispositions-Befugnisse der Meier. — Bei den Discussionen



über das Gesetz war man anfangs unschlüssig, wie es mit den Schulden solle gehalten werden. Man sah wohl ein, daß es hart sey für den Bauer, bei jedem kleinen Darlehn, zu dem ihn oft die Umstände nöthigten, den gutherrlichen Consens einholen zu müssen; man fühlte auch die Unbequemlichkeit, bei jedem Darlehn das ganze Gut zur Hypothek zu setzen, und nicht ein einzelnes dem Darlehn angemessenes Stück in antichretischen Versatz geben zu können; man machte verschiedene Vorschläge, und wollte namentlich ein Darlehn von 20 Thaler gestatten, oder bei einem Nothfall den gutherrlichen Consens suppliren. Endlich blieben alle Bestimmungen weg, und somit kann also nach den Prinzipien der M. D. stets nur das ganze Gut, nicht aber ein einzelnes Stück verpfändet werden, wiewohl diese Regel gar oft durchlöchert wurde. — Der im Particular-Recht erfahrene Landrichter Mintelen sagt in einem Bericht von 1820: „Bei den Paderbornschen Gerichten sind die Hypotheken ohne gutherrlichen Consens immer anerkannt worden, denn das dom. utile des Guts gehört zum freien disponiblen Vermögen des Meiers. Was aber die auf einzelne Grundstücke ohne gutherrliche Bewilligung bestellte Hypothek betrifft, so kann sie nicht für eintragungsfähig gehalten werden, weil die Hube nicht zersplittert werden darf, und die Bestellung der Hypothek eine Art der Veräußerung ist.“ Das Gesetz v. 1825 ändert in diesen Verhältnissen nichts (§. 30. 38), und gleichet die Rechte der freien und eigenbehörigen Meier aus. — Wenn ein Delbrücker Landurtheil (Bel. 29, §. 18.) den Fall, wo ein Meier ohne Vorwissen der Frau ein Capital aufnimmt, das Geld nicht in die Güter verwendet, sondern davongeht, dahin entscheidet: daß die Frau das Geld nicht zu bezahlen brauche, und der Creditor sich wegen mangelnden gutherrlichen Consenses nicht an die Güter halten könne; so soll dies weder dem Recht des Ehemanns ex commun. bon., noch der freien Dispositions-Befugniß des Delbrücker Meiers schaden, sondern der Fall betraf wahrscheinlich einen verschwenderischen und betrüglichen Akt.

§. 37. In beiden Fällen, sowohl bei der Verpfändung des ganzen Guts, als bei der mit gutherrlicher Bewilligung vollzogenen Verpfändung eines einzelnen Stückes, muß das Recht des Gutsherrn überall ungefränkt bleiben. Namentlich darf daher die Verpfändung, oder die unter einem anderen Titel geschehene Ueberlassung nicht dergestalt geschehen, daß der Creditor die Grundstücke frei genießt, und der Meier die Lasten behält; vielmehr sind



Contracte dieser Art nichtig, und der Gutsherr hat das Recht, die Abgaben vom Gläubiger nach Verhältniß der ihm untergebenen Stücke zu fordern.

Die M. D. §. 11. verfügt dies, und tadelt das Entgegenstehende als einen eingerissenen Mißbrauch; sie schließt auch die Schatzungen mit ein, und erwähnt den Verkauf auf gewisse Zeit, als alte Form des Darlehns. — Die M. Rav. E. D. Cap. 6, §. 5. verordnet dasselbe, und das Recht des Gutsherrn erklärt sich aus dem generellen Prinzip, welches sie angiebt: der Canon folgt als onus reale der Länderei.

§. 38. Der Meier kann sein Gut, als nußbares Eigenthum, frei veräußern, und bedarf es der gutsherrlichen Einwilligung nicht.

§. 39. Wenn er aber dasselbe gänzlich verkaufen und alieniren will, so muß er es dem Gutsherrn zuvörderst anzeigen. Wenn dieser alsdann binnen zwei Monaten sich zu dem nämlichen Preise, und zu den nämlichen Bedingungen versteht, die ein Anderer eingehen will, so hat er den Vorzug. Erklärt er sich darüber binnen der genannten Frist nicht, so kann der Meier den Verkauf mit einem Dritten vollziehen, und weder seine Kinder, noch andere Verwandte, können dies anfechten.

M. D. §. 8 u. 9. Also ein einfaches Vorkaufsrecht, das keine Verweigerung des Consenses in sich faßt. Da der kaufende Gutsherr das dom. directum und utile in sich vereinigt, so folgt, daß das Gut aufhört, ein Meiergut zu seyn, und kein Gesetz verpflichtet ihn, solche eingezogene Güter wieder an Meierstatt zu verleihen. Die Rechte des Meiers sind durch §. 19. und 38. des Ges. von 1825 conservirt worden. — Ein Rescript des Finanz-Ministerii vom 12. Sept. 1829 hat ausgesprochen: „daß, den Vorschriften der M. D. zufolge, in Hinsicht auf die Ertheilung des Consenses bei Veräußerungen der §. 38. des Ges. v. 1825 Anwendung finde.“

§. 40. Der Meier kann auch leßtwillig, und auf seinen Sterbfall, über das Gut disponiren.

M. D. §. 8. Die Befugniß war unbeschränkt, es tritt daher der §. 38. des Ges. von 1825 in Kraft.

§. 41. Die eigenbehörigen Meier im Lande Delbrück haben ebenfalls die volle Befugniß, über das Gut unter



lebenden, und auf den Sterbfall, mit Vorbehalt des Rechts des Auerben zu disponiren. Den übrigen Eigenbehörigen des Fürstenthums kömmt in der Regel dies Recht nicht zu, und sie sind theils an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden, theils durch die gutsherrlichen Rechte in ihrer Disposition beschränkt.

Für das Land Delbrück beweist jene Befugniß: das Landrecht Cap. 1, §. 16. und das in Sachen Richter und Land Delbrück gegen Fiscus ergangene Erkenntniß von 1808 (Bel. 32 \*). — In Sachen der Regierung zu Arnberg (ehemals Stift Geseke) gegen Wittwe Blame zu Westerloh hat das Land- und Stadtgericht zu Paderborn unterm 22. Nov. 1823 die Dispositionsbefugniß abgesprochen, weil jenes Erk. von 1808 sich nur auf die fürstl. Leibeigenen beziehe, und die Stiftsbauern gewöhnlich nach andern Grundsätzen als die Kammerbauern beurtheilt würden. Wir müssen jedoch das Herkommen als allgemein anerkennen, so lange keine specielle Ausnahme bewiesen wird. — Da strenges Auerbrecht gilt, so beschränkt dies die Dispositions-Befugniß, welches nach der Meierordnung nicht der Fall ist. — Für die übrigen Eigenbehörigen des Fürstenthums existirt kein besonderes Herkommen. Der Eigenbehörigkeit an sich widerspricht diese Befugniß, und die Erkenntnisse haben immer den Eigenbehörigen das Recht, ein Testament zu errichten, abgesprochen, womit die recipirten Gesetze übereinstimmen. Im J. 1730 war ein Eigenbehöriger zu Brenken ohne Leibeserben verstorben, und derselbe hatte disponirt. Der Bescheid des Gerichts lautete aber dahin: „Weil die vom abgelebten N. als einem Eigenbehörigen angemaste Donation und Uebergabe dem Eigenthumsrecht kenntlich zuwider, und darum von dem Eigenthumsherrn nicht bestätigt; als wird dieselb als an sich nichtig und unkräftig hiemit verworfen. . . Würden aber die Comparenten. . . das dem gnädigen Eigenthumsherrn angestorbene und heimgefallene Recht oder die Nachlassenschaft . . . anzukaufen sich hinlänglich und anständig erbiethen, soll nähere Erklärung und Verordnung erfolgen.“ — Wenn nun gleich die Eigenbehörigkeit aufgehoben ist, und die Gründe der eintretenden größeren Strenge (z. B. Sterbfall) zum Theil cessiren, so kann doch das Recht am Gute nicht erweitert werden, da sich die Beschränkung in der Dis-

\*) Eine Glosse zum Landrecht zeigt, daß man ganz nach Sitte der Freien tradirte: *Talis actus fit traditione symbolica per judicem haugenoticum per glebam terrae sub dio praesentibus partibus et iudicio ordinario.*



position auch mit dem nutzbaren Eigenthum verträgt. Hier treten also die Vorschriften des Ges. von 1825, §. 22. u. f. ein, welche in der Zusammenstellung mit dem 37. §. es bekunden, daß keine Disposition gestattet ist, wenn dadurch dem Heimfallsrecht Abbruch geschieht. Vgl. auch die Bemerkungen unten zu §. 58. Daß der ehemalige Eigenbehörige über das frei Erworbene nun disponiren kann, versteht sich nach dem Obigen von selbst.

§. 42. Jede Versplitterung und Theilung des ein Ganzes bildenden Meierguts ist untersagt, und wenn der Meier sie ohne gutherrliche Einwilligung vollzieht, nichtig. Das Gut darf weder vereinzelt, noch unter mehrere Erben vertheilt, oder den Kindern stückweise als Brautshaß mitgegeben werden, wie die älteren Landesgesetze dies vorschreiben.

M. D. §. 8. Das Gesetz bezieht sich auf die älteren Landesconstitutionen, welche sämmtlich gegen die Theilungen und Versplitterungen eiferten, und solche für nichtig erklärten. Nach älterem Recht machte sich der Meier durch eine solche Versplitterung des Meierrechts verlustig (Kirchborcher Weisthum, Bel. 2). Die Landesordnung von 1662 spricht dies ebenfalls aus. Die Landes- D. von 1720 erklärt den Meier der veräußerten Parzellen für verlustig; die von 1726 bestimmt, daß die versplitterten Stücke wieder zum Hauptgut sollen gebracht werden, und dieser Bestimmung folgt auch die Meierordnung, als das jüngste Gesetz. Da die vorerwähnte Landesordnung auch für die Eigenbehörigen gegeben war, so gilt sie für deren Güter noch als Gesetz. Dinehin verstand es sich bei den eigenbehörigen Gütern von selbst. Auch das Delbr. P. R. Cap. 1, §. 16. verbietet die Versplitterung. Das Ges. von 1825, §. 40. hält diese provincialrechtlichen Bestimmungen aufrecht, und sagt, daß der Gutsherr in jedem Falle die Einwilligung verweigern kann. Es bedarf also keiner Gründe hiezu, und dies muß auch im Particularrecht für die Versplitterungen gelten, so wie es im Allgemeinen sogar von den Rechtslehrern bei Veräußerung der Güter, unter vorgeschriebenem gutherrlichen Consens, als Norm angenommen wurde.

§. 43. Wenn der Gutsherr die ihm zustehende Abgabe stückweise von Mehreren annimmt und heben läßt, so darf daraus allein kein Schluß auf die genehmigte und immerwährende Dismembration gemacht werden.

Meierordnung §. 10.



§. 44. Die ohne Einwilligung des Gutsherrn getrennten Parcelen sind jederzeit wieder einlösbar. Sowohl dem Meier, als seinen Erben bleibt die Wiederlöse vorbehalten. Der Besitzer ist verbunden, die Stücke, welche er unter hat, sobald ihm der richtige Kauf- oder Pfandschilling vom Meier oder dessen Erben wieder erstattet wird, sofort abzutreten. Sollte immittelst die Meierstatt caducirt werden, so müssen alle dismembrirte Parcelen dem Gutsherrn, der die Einwilligung nicht erteilt hatte, unentgeltlich eingeräumt werden.

Meier=D. §. 10. Die Gutsherrn waren hie und da nachgiebig gewesen, und hatten antichretische Besitzrechte oder einstweilige Theilung unter den Kindern zugegeben, ohne deshalb den Complexus für alle Zeiten aufheben zu wollen. Der 11. §. giebt das Datum der Polizeiordnung, nämlich das Jahr 1655, als Normaljahr an, und sagt: daß von dieser Zeit an der Besitzer sich mit keiner Präscription, res judicata oder anderen rechtlichen Einreden solle schützen können. Dieser Satz, der keineswegs juristisch richtig gestellt ist, kann nicht in das Particular-Recht aufgenommen werden, und es muß jedem Gericht überlassen bleiben, das Gewicht der Einreden zu erwägen, und dies Gesetz mit den früheren Landesordnungen in Bezug auf die Nichtigkeit der Dismembrationen in Einklang zu bringen. Auch bei den Discussionen über diesen §. der M. D. wurde bezweifelt, „ob es in potestate principis stehe, alle dawider einzuwendende Exceptionen als praeser. rei jud., adhibiti consensus dom. dir. etc. so schlechterdings zu verwerfen, cum nec princeps jus alteri plene quaesitum auferre possit, nisi evidens necessitas aut salus publica id efflagitet.“ — Bei der Bemeierung mit freien sowohl als eigenbehörigen Gütern wurde gewöhnlich versprochen: nichts vom Gute zu veräußern und zu versetzen; wie Protocolle, Meierbriefe und Reversalen beweisen. — Im Jahr 1789 wurde eine verlassene Stätte im Delbrückschen vom Leibeigenthum befreiet, und in eine Meierstätte verwandelt. Der Meier wurde zu Protocolle bedeutet, daß er diejenigen Grundstücke, welche mit gutsherrlicher Bewilligung davon dürften versetzt oder verkauft seyn, wieder einlösen, und dem Creditor oder Käufer die hergeschossenen Gelder wieder bezahlen müsse, wogegen die Detentoren, welche Stücke ohne gutsherrliche Bewilligung unterhätten, diese unentgeltlich abtreten müßten.



§. 45. Wenn Gebäude einzeln oder mit dem Gute verkauft werden, so bezieht der Gutsherr, da wo das Herkommen dies Recht sichert, den sogenannten dritten Pfennig des Kaufgeldes.

Die neuere Gesetzgebung schweigt von dieser Abgabe; sie muß aber in der Regel als eine gutsherrliche betrachtet werden, indem der Gutsherr ursprünglich Rechte an den Gebäuden, Theil an ihren Meliorationen hatte, namentlich durch Lieferung des Bauholzes. — Daß auf vielen einzelnen Häusern diese Last haftete, kam durch den größeren Anbau, Theilung der Güter und der Wohngebäude, Anweisung von Plätzen und Baumaterialien für einzelne Ansiedler auf der gutsherrlichen Area (Vgl. §. 21. des geschichtlichen Anh.). Häufig war der Grund der Abgabe verdunkelt, und man betrachtete sie wohl hie und da irrig als einen Ausfluß der Gerichtsherrschaft. In einem gerichtlichen Bescheid von 1727 heißt es: „Demnechst dan demselben gleichfals injungirt, sich wegen des Verkaufs des Hauses des dem Gerichts- und Grundherrn nach der Landsgewohnheit competirenden 3ten Pfennigs Kaufgeldes halber, und sonst wegen der neuen Beweinkaufung zu qualificiren.“ — Oft findet sich in älterer Zeit unter den verschiedenen Grundberechtigten Streit über den dritten Pfennig. — Die Landsgewohnheit hat sich nur einzeln noch erhalten. Nach Urtheilen von 1789 und 1793 mußte er im Amt Wevelsburg und zu Pömbfen herkömmlich an die Kammer entrichtet werden. — Sollte die Pflicht des Gutsherrn, Bauhülfe zu leisten, mit jener Abgabe correspondiren, so wäre der Fall im §. 21. des Ges. von 1825 mitbegriffen. — Vor einigen Jahren behauptete Fiscus der Königl. Regierung zu Minden, daß observanzmäßig von einer eigenbehörigen Stätte im Veräußerungsfalle bestimmte Procente von den Kaufgeldern als Consensgebühren hätten bezahlt werden müssen. Dieser Anspruch wurde aberkannt, weil das für die zu Frankreich geschlagenen Provinzen gegebene Gesetz von 1825 den ehemals Eigenbehörigen das volle Eigenthum beilege, und der Besitzer eines allodialfreien Grundstücks nicht schuldig seyn könne, für die Erlaubniß zur Veräußerung gewisse Procente vom Kaufgeld als Consensgebühren zu zahlen. Ich kenne den Fall nicht näher, und weiß nicht, ob es wirklich Consensgebühren waren oder eine Realabgabe, die dem dritten Pfennig analog war. Bei den gewöhnlichen eigenbehörigen Gütern waren jene geforderten Procente als etwas Bestimmtes und Observanzmäßiges nicht wohl denkbar, weil die Einwilligung des Gutsherrn nur in einzelnen Fällen ertheilt, und mit dem Erwerber der Weinkauf gebungen wurde, der



ohnehin beim Kaufpreis gar sehr in Anschlag kam. — In wie fern die Abgabe des dritten Pfennigs die Natur eines Abzugsgeldes, oder dieses darauf eingewirkt hat, kann nur nach localen Verhältnissen, und nach den speciellen Fällen beurtheilt werden. Die Stadt Salzkotten hatte z. B. von Jedem, der aus der Stadt zog, und seine Güter verkaufte, den zehnten Pfennig Abzugsgeld zu fordern. Dies Recht wurde ihr im Jahr 1710 in drei Instanzen zugesprochen, und von der Juristenfacultät zu Helmstädt bestätigt. Solche Abgaben cessiren nach jetziger Verfassung.

§. 46. Der Meier ist schuldig, dem Gutsherrn diejenigen Abgaben, welche auf dem Gute oder Grundstück haften, und welche der Vertrag oder das Herkommen bestimmen, jährlich zur bestimmten Zeit und in herkömmlicher Qualität zu leisten.

§. 47. Die Namen, unter welchen diese Abgaben üblich sind, entscheiden nicht über die rechtliche Natur derselben. Sie heißen wohl Pacht, Canon, Zins; der gewöhnliche Name ist aber Heuer, und er begreift in der Regel und vorzugsweise eine gewisse Quantität an Kornfrüchten, deren Maß sich nach dem Vertrag oder speciellen Herkommen des Gutes, nach den Meierbriefen oder alten Heberollen richtet.

Die M. D. §. 7. u. 8. verfügt bloß, daß der Meier seine jährlichen Prästanda — seinen jährlichen Canonem, Zinsen oder Pächte — richtig abtrage. Die Abgabe ist sehr verschieden, und Alles richtet sich dabei nach dem speciellen Herkommen. Auf die Benennung der Abgaben kommt es nicht an, wenn wir nur den Begriff eines als Recognition aus der Emphyteuse fließenden Canons ausschließen. Man hat Gegenden, wo die Abgaben beinahe von jedem Colonat anders sind. Man bemerkt auch, daß die Abgaben der ehemals eigenbehörigen Colonnate meist geringer sind, als die der Meierstätten, welches sich dadurch zur Genüge erklärt, daß von jenen Gütern das alte billige Maß des Herkommens fester gehalten wurde, während bei den Meiergütern die Besitzer mehr wechselten, neue Verträge geschlossen, und die Abgaben ehemals hie und da wegen der einwirkenden Vorstellung eines Pachtcontractes gesteigert wurden.

§. 48. Das Recht des Gutsherrn, und die Pflicht des Meiers, umfaßt gleichmäßig alle übrige Geld- und



Natural-Abgaben, welche vom Gut geleistet werden, und als Reallasten darauf haften, ohne Rücksicht auf die Benennung derselben, und auf ihre ursprüngliche Natur oder geschichtliche Entstehung. — Die Dienste sind ein gewöhnliches, aber nicht wesentliches Zubehör des Meierverhältnisses. (S. Tit. IX.)

Neben der eigentlichen Heuer oder Pacht haben sich eine große Menge von Geld- und Naturalabgaben unter den verschiedensten oft dunkel gewordenen Benennungen erhalten, deren Entstehung zum Theil ungewiß ist, und die zum Theil wohl aus ehemaligen öffentlichen Lasten herrühren. Selbst in den Körnerarten documentirt sich das Alter; selten wird Weizen gegeben. Die Abgaben bilden aber in der Regel einen Complexus von Pflichten, die der Colon dem Gutsherrn schuldet, bei denen keine Untersuchung der Natur der einzelnen Lasten statt findet, denn die Meierordnung sowohl, als die Eigenthumsordnungen deuten genugsam an, daß in der generellen Benennung der Gutsabgaben alle einzelne enthalten sind. Die Snabrücksche C. D. Cap. 14. §. 1. sagt dies mit ausdrücklichen Worten. Die Meierbriefe führen gewöhnlich alle Abgaben mit auf. So heißt es z. B. in einem von 1648: „Dienst, Heuer, Hof-, Herbst- und Maybedegeld, und was sonst aus dem Meierhose gebührt.“ Alle Heberollen, Haus- und Lagerbücher u. s. w. verzeichnen sämtliche aus alter Zeit herrührende Abgaben, welche als Reallasten des Gutes zu betrachten sind. Auch öffentliche Abgaben und Dienste gingen als Reallasten an die Gutsherren über. Erst später bildete sich wieder ein Gegensatz der Steuern, und diese gehören nicht zu den bäuerlichen Lasten. Wo daher das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß allein bestehen geblieben ist, cessiren alle solche Abgaben, die nach jüngerer Verfassung als Steuern zu betrachten sind. So verfügt auch das Gesetz von 1825, §. 58. u. 61., welches in dieser Beziehung oft mißdeutet wird, indem man in den ersten Ursprung solcher Abgaben hinaufgehn zu müssen meint. So haben wir Verhandlungen der Gerichte darüber gelesen: ob die Rauchhühner (pulli areales) Recognitionen für den Grund und Boden, oder für den Schutz der Oberherrlichkeit seyen; mit der ausgesprochenen Vermuthung: das Rauchhuhn scheine Ausfluß der Territorial-Hoheit, Recognition für die Erlaubniß eines neuen Etablissements.

§. 49. Die Abgaben können sowohl in Geld, als in Naturalien bestehen. Eine willkürliche Verwandlung der Naturalabgaben in einen Geldbetrag ist unstatthaft.



Alle Leistungen gründen sich auf ursprüngliche Verträge, oder auf ein unantastbar gewordenes Herkommen, so daß die Abgabe immer als ein unveränderlicher Ausfluß des Guts angesehen wurde. Die M. Kav. G. D. Cap. 6, §. 3. verbietet es, die pro tempore gestattete Verwandlung in Geld als ein immerwährendes Recht gegen den Gutsherrn in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt muß aber auch der Bauer das Recht haben, sich einer Veränderung der Abgaben zu widersetzen. Im J. 1681 klagten die Meier zu Merlshausen gegen den Gutsherrn U. von Buchholz darüber, daß sie für die aus jedem Hause zu liefernden 4 Eier und 4 Hahnen, Geld bezahlen mußten. Der Beklagte bezog sich auf *communem observantiam*, wonach für ein Huhn 18 Dt. und für 20 Eier 18 Dt. genommen wurden; dies sey dem Bauer nicht schädlich, ihm aber nützlich, weil er keinen Haushalt habe. Nach weitläufigen Verhandlungen erkannten Vicekanzler und Räte zu Recht: daß Kläger von angemessener Impetition des an statt jährlich schuldiger Hühner und Eier prätendirten Gelds zu absolviren, und zur Annehmung derselben in natura, wie auch zur Refusion verursachter Unkosten, Beklagter schuldig zu erklären sey. — Das Ges. von 1825 §. 17 u. 18. bestimmt, daß, wenn ein Grundstück nur mit jährlichen festen Geldabgaben belastet sey, dem Besitzer eben so das volle Eigenthum zustehet, als ob es von allen Lasten befreit sey, wenn aber andere Lasten darauf hafteten, so habe er nur das nutzbare Eigenthum. Wir sehen keinen praktischen Erfolg von dieser Bestimmung des Gesetzes; denn haftet auf dem Gute gar keine Last als eine Geldabgabe, so muß es ohnehin volles Eigenthum, und der Zins nur ein aufgelegter seyn. Jede andere Last oder Beschränkung würde ohnehin ein Kennzeichen des nicht vollen Eigenthums seyn, und den Besitz in das gutsherrliche Verhältniß verweisen. Warum soll aber der, dessen Zins in einer andern Abgabe als Geld besteht, nicht auch voller Eigenthümer seyn können? Der Gesetzgeber fühlte dies Bedenken, und setzt hinzu: daß ein solcher auch das volle Eigenthum behalte, wenn er es schon vor den fremden Gesetzen gehabt habe. Hiermit hat man sich in einem Zirkel bewegt, und hebt das Besondere, was man verfügen wollte, wieder durch das Allgemeine auf; und es ist nichts gesagt, als: derjenige, der zu einem festen constituirten Zins als Reallast seines vollen Eigenthums verpflichtet war, bleibt voller Eigenthümer, und der Berechtigte behält sein Realrecht.

§. 50. Eben so findet keine Erhöhung der herkömmlich auf dem Gute haftenden Abgaben und Leistungen statt, und der Meier kann keine Verringerung,



und keinen Nachlaß derselben aus irgend einem Grunde fordern.

Das feste unwandelbare Herkommen bei den Abgaben spricht sich in allen Quellen unsers Particularrechts aus. Die Gesetze haben es daher nicht für nöthig erachtet, diesen Punkt zu berühren. Nur ein Delbrücker Landurtheil erklärt sich hierüber unumwunden, und giebt sogar, wenn sich ein Bauer etwas Schwereres hat aufbürden lassen, dem Sohn die Befugniß, sich wieder auf die alte Gerechtigkeit zu beziehen, bei der es bleiben müsse. (Bel. 29, §. 42.). — Daß ein heimgefallenes oder sonst ex nova gratia verliehenes Gut unter neuen Bedingungen kann überlassen werden, ist eben so wenig durch Gesetze untersagt. — Von Remissionen der Heuer bei Unglücksfällen schweigen die Landesordnungen ebenfalls, und es waren solche nirgend üblich, eben weil die Abgabe überall gering war, weil sie sich dem Verhältniß des locarii nirgend näherte, und dessen Grundsätze nicht durchgriffen. So deckten gute Jahre die schlechten. An die Natur des Canons ist jedoch eben so wenig zu denken, sondern die Abgabe hat sich selbständig ausgebildet. — Bei besonderen Unglücksfällen scheint man auch Nachlaß eingeräumt zu haben, z. B. wenn das Gut im Krieg ruinirt wurde. In dem Erkenntniß fürstl. Regierung von 1766 in Sachen des Stiftes Neuenheerse wider Ludovici wird auf die Pachtrückstände erkannt: „Es wäre dann, daß, so viel die Nachstände von den Jahren 1760 und 1761 betrifft, er seine Angabe, daß in solchen Jahren die Ländereien wegen Mangel der Pferde und sonstigen Bedürfnisse nicht bestellt werden können, sondern öde gelegen oder sonst fouragirt seyen, binnen 14tägiger Peremptorialfrist zu erweisen vermöchte.“ — Im Minden-Ravensbergischen regulirten Landesordnungen die Remissionen, da wo sie herkömmlich waren. — Das Gesetz von 1825 spricht auch dem Besitzer die Remissionen ab, beim nutzbaren sowohl als vollen Eigenthum, außer wenn sich sein Besitzrecht durch das Gesetz (durch die Gewährung des nutzbaren oder vollen Eigenthums) nicht geändert hat, und er doch den Anspruch schon früher besaß. Wir fragen: Warum soll aber der Colon den Anspruch verlieren, der erst durch dies Gesetz als nutzbarer Eigenthümer anerkannt wird? Und wenn ohngeachtet seines nutzbaren Eigenthums die Abgabe so hoch ist, daß sie sich dem Verhältniß des locarii nähert, und deshalb gesetzlich die Remissionen gestattet und regulirt waren, warum ist bei der Ablösung, und den Prinzipien der Schätzung, nicht darauf vom Gesetz billige Rücksicht genommen worden? — Das A. Landrecht hat bei seinem Erbzinscanon und Erb-



pachtzins die Vermuthung im Sinn, daß die Abgabe so gestellt sey, daß gute Jahre die Unglücksfälle wieder ausgleichen, und eine Nachsicht gegen den Schuldigen hinreiche, denselben vor Ruin zu schützen. Aber es kann doch in der That andere Fälle geben, wiewohl sie auch bei den Meiergütern und Colonaten selten sind. Und dadurch, daß das Gesetz dem Colon das nutzbare Eigenthum zuspricht, wird er noch kein Erbzinsmann nach den Prinzipien des Landrechts.

§. 51. Der Meier kann sowohl Güter verschiedener Qualität besitzen, und mehreren Gutsherrn in verschiedener Weise pflichtig seyn, als auch ein einzelnes Meiergut von Mehreren, mit Bewilligung des Gutsherrn, theilweise kann besitzen, und die Abgabe von ihnen nach Verhältniß der Theile gehoben werden.

Es beweisen dies die §§. 10. u. 33. der M. D., welche zugleich deutlich zeigen, daß die Abgabe (Gefälle) nicht die Natur eines Erbzinscanons haben. Es ist, wie hieraus folgt, auch nicht verboten, mehrere Meierstätte zu besitzen.

§. 52. Die Hebung oder Ablieferung der jährlichen Abgaben geschieht auf herkömmliche Weise. Dem Gutsherrn gebührt wegen der rückständigen Leistungen der Vorzug vor allen Gläubigern des Meiers.

Es richtet sich die Art und Weise, Ort, Zeit und Förmlichkeiten der Erhebung oder Lieferung nach verschiedenem Herkommen der Güter oder Ämter. Das Vorzugsrecht der Gutsherrn spricht die M. D. §. 25. aus, womit auch die E. Ordnungen übereinstimmen. Das Gesetz von 1825, §. 35. bestätigt dasselbe. Im Uebrigen cessiren die strengen gutherrlichen Zwangsmittel, und die Beitreibung kann nur im gerichtlichen Wege geschehen. (Ges. von 1825, §. 9.). Von dem harten Zwang der E. D. war in unserem Fürstenthum keine Spur; gewöhnlich war die Beitreibung durch den Gutsherrn selbst, mehr Ausfluß seiner Gerichtsherrschaft, als seiner gutherrlichen Gewalt, und das Verfahren war daher geregelter. — Von Zinsbußen fand sich schon lange keine Spur mehr.